

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1953

Nummer 29

Datum	Inhalt	Seite
14. 4. 53	Verordnung über die Anerkennung des zweijährigen Besuchs der Gewerblichen Berufsfachschule in Bonn als Teil der handwerklichen Meisterlehre	245
17. 4. 53	Gebührenordnung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Handwerksorganisation im Land Nordrhein-Westfalen	245
14. 4. 53	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag zu der am 7. März 1881 der Eisen-Siegener Eisenbahn AG. erteilten Konzessionsurkunde	246
18. 4. 53	Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 86 (Lüdinghausen)	246
9. 4. 53	Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	246

Verordnung über die Anerkennung des zweijährigen Besuchs der Gewerblichen Berufsfachschule in Bonn als Teil der handwerklichen Meisterlehre.

Vom 14. April 1953.

Auf Grund von § 129 Absatz 5 GewO erkenne ich den zweijährigen mit Erfolg abgeschlossenen Besuch der an der Gewerblichen Berufsfachschule in Bonn bestehenden Fachklassen als Ersatz für ein Jahr der Meisterlehre an, und zwar

der Fachklasse für das Metallgewerbe

für die Lehre im Schlosser- oder Maschinenbauer- oder Mechaniker- oder Kraftfahrzeughandwerk,

der Fachklasse für das Baugewerbe

für die Lehre im Tischler- oder Zimmererhandwerk,

unter der Voraussetzung, daß die Unterrichtsdauer wöchentlich mindestens 40 Stunden beträgt.

Düsseldorf, den 14. April 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1953 S. 245.

Gebührenordnung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Handwerksorganisation im Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 17. April 1953.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455), in Verbindung mit § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14), 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7), 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274), 25. September 1950 (BGBl. S. 681), 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824), 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Handwerksorganisation im Land Nordrhein-Westfalen werden für die nachstehend aufgeführten Aufgaben folgende Gebühren erhoben:

I. Handwerksrolle:

- a) Eintragung 5 DM
- b) Ausfertigung oder Ersatzausfertigung der Handwerkskarte 2 DM
- c) Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Dritten Handwerksverordnung vom 18. Januar 1935 20 DM

II. Anleitungsbefugnis:

- a) Erteilung der unbefristeten Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 129 Abs. 2 GewO. in Verb. mit Artikel II § 3 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2046) 30 DM
- b) Erteilung der befristeten Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen 10 DM

III. Lehrlingsrolle:

- a) Eintragung 5 DM
Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb von 13 Wochen nach Beginn der Lehrzeit, so beträgt die Eintragungsgebühr:
- b) bei Anmeldung nach 13 Wochen, aber innerhalb des 1. Halbjahres der Lehre 10 DM
- c) bei Anmeldung im 2. Halbjahr der Lehre 15 DM
- d) bei Anmeldung nach dem ersten Lehrjahr 25 DM

IV. Gesellenprüfung:

- a) Abnahme einer Gesellenprüfung (auch Wiederholung) 15 DM
- b) zweite Ausfertigung des Gesellenbriefes oder Ersatzbescheinigung (die erste Ausfertigung des Gesellenbriefes ist gebührenfrei) 2 DM

V. Meisterprüfung:

- a) Erstmalige Prüfung:
 - 1. Baumeisterprüfung 100 DM
 - 2. Meisterprüfung 60 DM
- b) Wiederholungsprüfung:
 - 1. Baumeisterprüfung 100 DM
 - 2. Gesamtwiederholung der Meisterprüfung 60 DM
 - 3. Wiederholung des praktischen Teils der Meisterprüfung 30 DM
 - 4. Wiederholung der theoretischen oder eines Teiles der theoretischen Meisterprüfung 30 DM

- c) zweite Ausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses oder Auszug aus dem Meisterprüfungsregister (die erste Ausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses ist gebührenfrei) 2 DM
- d) Meisterbrief, auch Ersatzausfertigung, je nach Aufwand bis zu 10 DM

Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung oder während der Prüfung zurück, so wird ihm die Prüfungsgebühr unter Anrechnung der entstandenen Unkosten mindestens jedoch unter Anrechnung von 10 DM zurückerstattet.

VI. Fach- und allgemeinkundliche Lehrgänge:

Die Gebühren für Schulungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl, bzw. der entstehenden Kosten und Aufwendungen festzusetzen. Die Gebühren haben lediglich die sachlichen und persönlichen Kosten der Lehrgänge zu decken.

VII. Vereidigung von Sachverständigen 20 DM

VIII. Mahngebühr für Beiträge und Gebühren 1 DM

§ 2

In besonderen Fällen kann aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder zum Teil abgesehen werden.

§ 3

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455), der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 162) und der 2. VO. zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) Anwendung.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1953 S. 245.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Nachtrag zu der am 7. März 1881 der Eisern-Siegener Eisenbahn AG. erteilten Konzessionsurkunde.

Auf Grund Ziffer VI der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 in Verbindung mit Art. 129 Grundgesetz und §§ 4 und 5 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. S. 225) genehmige ich den Beschluß der Hauptversammlung der Eisern-Siegener Eisenbahn AG. vom 19. Februar 1953, durch den das Vermögen der Gesellschaft an die Siegerner Kreisbahn GmbH. gemäß § 8 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesell-

schaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 569) in Verbindung mit der 3. Durchführungsverordnung vom 2. Dezember 1936 veräußert wird.

Die Rechte und Pflichten aus der Königlich-Preuß. Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 nebst sämtlichen Nachträgen werden auf die Siegerner Kreisbahn GmbH. übertragen.

Düsseldorf, den 14. April 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Weinfurth.

— GV. NW. 1953 S. 246.

Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

I — 14.29 — Nr. 1046/50

Düsseldorf, den 18. April 1953.

Betrifft: Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 86 (Lüdinghausen).

Nachstehend gebe ich für den Wahlkreis 86 das amtliche Ergebnis der Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 12. April 1953 bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten nach den Wählerverzeichnissen abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben.	75 394
Zahl der abgegebenen Wahlscheine	344
Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	75 738
Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt	44 711
Zahl der ungültigen Stimmen	824
Zahl der gültigen Stimmen	43 887
Wahlbeteiligung in v. H.	59,03
Es entfallen auf die	

CDU 31 497

SPD 10 633

KPD 1 757

Gewählt ist von der Christlich Demokratischen Union der Bewerber

S p e t s m a n n, Bernhard, Schmiedemeister,
Herbern, Rankenstraße 13.

— GV. NW. 1953 S. 246.

Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 9. April 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19. März 1953, S. 67, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Geldern zur Anlage eines Schulhofes für Jungen an der Ecke Ostwall-Sandsteeg für die Kreisberufsschule in Geldern bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 246.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.